

13.12.2018

## Antrag

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 13.12.2018  
Ltg.-506/A-1/30-2018  
U-Ausschuss

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Edlinger, Hauer, Kaufmann, Kasser,  
Dr. Michalitsch und Ing. Rennhofer

betreffend Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 und des NÖ Jagdgesetzes 1974

Zur Umsetzung der Vorgaben des Übereinkommens von Aarhus sind Änderungen im NÖ Naturschutzgesetz 2000 und im Zuge derer sind auch Anpassungen im NÖ Jagdgesetz 1974 erforderlich um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Im Zuge dieser Novelle sollen zudem Regelungen zur Ausgestaltung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten erfolgen sowie Klarstellungen und Anpassungen vorgenommen werden.

### Artikel 1 – Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)

Die Bestimmung betreffend die naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht von Abgrabungen und Anschüttungen (§ 7 Abs. 1 Z 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000) wurde in der Vergangenheit aufgrund von Vollzugsschwierigkeiten bereits mehrmals Anpassungen unterzogen. Der vorliegende Entwurf sieht insbesondere eine Klarstellung im Wortlaut sowie geringfügige Erleichterung für Konsenswerberinnen und Konsenswerber vor: Die Bewilligungspflicht soll hinkünftig erst bei einer Anschüttung oder Abgrabung auf einer Fläche von zumindest 1000 m<sup>2</sup> mit Niveauänderung von mindestens einem Meter auf einer (von der Niveauänderung betroffenen) Fläche von zumindest 1000 m<sup>2</sup> (statt bisher 500 m<sup>2</sup>) erfolgen.

Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (in der Folge IAS-Verordnung; IAS = invasive alien species) ist am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten.

Die nationalen Behörden haben diese Verordnung unmittelbar anzuwenden. Der Europäischen Kommission wurden bereits die für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlichen Behörden notifiziert und die Behördenzuständigkeit sowie entsprechende Strafbestimmungen gesetzlich festgelegt (vgl. die Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. Nr. 38/2016).

Mittels der aus der Beilage zu diesem Antrag ersichtlichen Änderungen sollen erforderliche Begleitregelungen zu der unmittelbar anwendbaren EU-Verordnung vorgesehen werden. Dazu sollen im NÖ Naturschutzgesetz 2000 Verordnungsermächtigungen geschaffen werden: Diese Verordnungsermächtigungen orientieren sich inhaltlich an den IAS-Begleitgesetzen anderer Bundesländer und beziehen sich insbesondere auf Dringlichkeitsmaßnahmen, Beseitigungsmaßnahmen und Managementmaßnahmen.

Art. 26 der IAS-Verordnung sieht eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Festlegung bzw. Änderung eines (Landes)Aktionsplans im Sinne des Art. 13 IAS-Verordnung sowie von Managementmaßnahmen im Sinne des Art. 19 der IAS-Verordnung vor, was im vorliegenden Entwurf ebenfalls Berücksichtigung findet: langen im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens Stellungnahmen rechtzeitig ein, sind diese angemessen zu berücksichtigen.

Zur Sicherung des Vollzugs sollen Zutritts- und Auskunftspflichten für Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigte gegenüber den Vollzugsorganen sowie von der Behörde beauftragten Personen vorgesehen werden.

Vor dem Hintergrund der Vorgaben des Übereinkommens von Aarhus (Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) und der darauf Bezug nehmenden Rechtsprechung des EuGH (20.12.2017, Rs C 664/15 „Protect“, u.v.m.), mit welcher der EuGH die Anforderungen für Beteiligungs- und nachträgliche Überprüfungsrechte der (betroffenen) Öffentlichkeit (vor allem auch für Umweltorganisationen) konkretisiert hat, sowie einem gegenüber der Republik Österreich seitens der Europäischen Kommission im Jahr 2014 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2014/4111) hinsichtlich einer bestehenden unionsrechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung, insbesondere von Art.

9 Abs. 2 und Abs. 3 der Aarhus Konvention u.a. im Bereich des Naturschutzes sind Änderungen bzw. Anpassungen von Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 erforderlich.

Die vorgesehenen Änderungen sind für die Erreichung von Rechtssicherheit für naturschutzbehördliche Bewilligungsverfahren unabdingbar und bedürfen aufgrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens einer raschen Umsetzung.

Art. 6 Abs. 1 lit. b Aarhus-Konvention garantiert die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren über bestimmte Tätigkeiten, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können. Daran anknüpfend garantiert Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention den Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht, um die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen anzufechten, für die Art. 6 gilt. Überdies räumt Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention den Mitgliedern der Öffentlichkeit allgemein Zugang zu einem Überprüfungsverfahren ein, um sonstige „Handlungen [...] anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen“.

Art. 6 der Aarhus Konvention sieht im Wesentlichen vor, dass die betroffene Öffentlichkeit im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren in sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise frühzeitig über die wesentlichen Eckpunkte eines Vorhabens informiert wird (die geplante Tätigkeit, die Art möglicher Entscheidungen oder Entscheidungsentwürfe, die zuständige Behörde, das vorgesehene Verfahren, Beginn des Verfahrens, Beteiligungsmöglichkeiten, etc.). In welcher Form diese Information erfolgt (z.B. durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Information des/der Einzelnen gegenüber) wird den einzelnen Mitgliedsstaaten überlassen.

Ein Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung soll einen angemessenen Zeitrahmen für die verschiedenen (Verfahrens)Phasen sicherstellen, um eine effektive Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens zu ermöglichen. Auch eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind, ist in Art. 6 der Aarhus Konvention vorgesehen.

Der diesem Antrag angeschlossene Entwurf hat zum Ziel, diese Vorgaben erfüllen (siehe unten).

### Zu Ziffer 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis wird an die erfolgten Änderungen angepasst.

### Zu Ziffer 3 (§ 7 Abs. 1 Z 4)

Die Bestimmung betreffend die naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht von Abgrabungen und Anschüttungen wurde in der Vergangenheit bereits mehrmals Anpassungen unterzogen, da sich frühere Bestimmungen als nicht praxistauglich (weil nicht kontrollierbar) herausgestellt haben.

Die derzeit in Geltung stehende Bestimmung sieht vor, dass Abgrabungen oder Anschüttungen [...], sofern sie [...] sich auf eine Fläche von mehr als 1.000 m<sup>2</sup> erstrecken und durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf dem überwiegenden Teil dieser Fläche um mehr als einen Meter erfolgt, einer naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht unterliegen. Gerade die Formulierung „auf dem überwiegenden Teil dieser Fläche“ führt jedoch weiterhin zu Schwierigkeiten bei der Auslegung: Ist z.B. die von der Anschüttung betroffene Fläche 3000m<sup>2</sup> groß, könnte – dem Wortlaut nach - eine Bewilligungspflicht vorliegen, wenn eine Niveauänderung um mehr als einen Meter auf einer Fläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> erreicht wird – dies entspricht auch der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers. Das Landesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung jedoch die Auffassung vertreten, dass eine Bewilligungspflicht bei einer betroffenen Gesamtfläche von 3000 m<sup>2</sup> erst dann vorliegt, wenn auf mehr als 1500m<sup>2</sup> (arg. „dieser Fläche“ – Bezugsfläche sind 3000 m<sup>2</sup> der konkret betroffenen Fläche) eine Niveauänderung um mehr als einen Meter erfolgt.

Da durch die Wortwahl nicht eindeutig ist, worauf sich der Passus „auf dem überwiegenden Teil dieser Fläche“ bezieht, soll eine Anpassung der Bestimmung erfolgen, welche einerseits naturschutzfachlich sinnvoll ist und andererseits für einen einheitlichen Vollzug sorgt. Abgrabungen bzw. Anschüttungen bei Hohlwegen sind weiterhin jedenfalls bewilligungspflichtig.

#### Zu Ziffer 4 (§ 21a)

Obwohl es sich bei der IAS-Verordnung um eine Verordnung der Europäischen Union handelt, die an sich unmittelbar in den Mitgliedstaaten anwendbar ist, erfordern einige Regelungsinhalte einer innerstaatlichen Ausformung.

Für die Festlegung von in der IAS-Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sollen Verordnungsermächtigungen im NÖ Naturschutzgesetz 2000 geschaffen werden.

Weiters wird die nach der IAS-Verordnung geforderte Öffentlichkeitsbeteiligung („Die Mitgliedsstaaten stellen sicher“) hinsichtlich Managementmaßnahmen und Aktionsplänen vorgesehen. Zur effizienten Durchsetzung der erforderlichen behördlichen Maßnahmen werden Behördenorganen bzw. den von der Behörde beauftragten Personen Betretungsrechte eingeräumt und Auskunfts- sowie Duldungspflichten für die Durchführung von Maßnahmen vorgesehen.

Die Bestimmungen orientieren sich inhaltlich an den IAS-Begleitgesetzen der anderen Bundesländer.

#### Zu Ziffer 5 (§ 27)

Die Bestimmung soll inhaltlich unverändert bleiben. Lediglich die Bezeichnung des § 27 soll von „Parteien“ auf „NÖ Umweltschutzorganisationen und Gemeinden“ geändert werden. Weiters soll eine Neustrukturierung der Bestimmung zur besseren Übersicht erfolgen.

#### Zu Ziffer 6 (§§ 27a bis 27c)

Folgendes wird zu den einleitenden Ausführungen (siehe oben) ergänzt:

Zur Bewältigung des verwaltungsbehördlichen Mehraufwandes, welcher durch die Einbindung von Umweltorganisationen entsteht, soll ein elektronisches Informationssystem eingerichtet werden.

Eine Woche nach der Bereitstellung von Schriftstücken im elektronischen Informationssystem sollen diese als zugestellt gelten und den vorgesehenen Fristenlauf (für Akteneinsicht, Stellungnahmen und Beschwerden) auslösen.

Die Aarhus Konvention sieht eine Beteiligung der „betroffenen Öffentlichkeit“ vor – unstrittig und im Lichte der bereits bekannten Judikatur sind zumindest Umweltorganisationen als solche zu betrachten.

Nach dem Vorbild von § 40 Abs. 1 UVP-G, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018, und § 5 des deutschen Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes – UmwRG, BGBl. I S. 3290, soll eine erweiterte Begründungspflicht für erstmaliges Vorbringen von Tatsachen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens festgelegt werden, um (rechts)missbräuchliches oder unredliches Vorbringen zu unterbinden und damit die Wirksamkeit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu gewährleisten.

#### Zu Ziffer 7 (§ 36 Abs. 1 Z 36)

Das Zitat soll hinsichtlich der neuen Bestimmungen zur IAS-Verordnung ergänzt werden.

#### Zu Ziffer 8 (§ 38 Abs. 10 und 11)

Nach dem Vorbild des Aarhus-Beteiligungsgesetzes 2018 des Bundes – insbesondere der darin enthaltenen Bestimmungen zur Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, welches wiederum das deutsche Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz-UmwRG) zum Vorbild hat, wird eine Übergangsbestimmung für die Rechtsmittellegitimation von Umweltorganisationen geschaffen. Die vorgesehenen Übergangsbestimmungen sind für die Rechtssicherheit von abgeschlossenen bzw. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren unentbehrlich. Im vorliegenden Entwurf wird auf den Zeitpunkt des Erlassens eines Bescheides (Zustellung an zumindest einen Bescheidadressaten/eine Bescheidadressatin) abgestellt.

#### Artikel 2 – Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG)

Vor dem Hintergrund der Vorgaben des Übereinkommens von Aarhus (Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) und der darauf Bezug nehmenden Rechtsprechung des EuGH wurden im Rahmen der 27. Novelle im NÖ Jagdgesetz 1974 bereits Regelungen geschaffen, die diese Vorgaben umsetzen. Nunmehr sollen diese Best-

immungen im Gleichklang mit den entsprechenden Regelungen im NÖ Naturschutzgesetz 2000 angepasst werden.

Darüber hinaus sollen Redaktionsversehen im NÖ Jagdgesetz 1974 beseitigt werden.

#### Zu Ziffer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis wird an die erfolgten Änderungen angepasst.

#### Zu Ziffer 2 und 6 (§ 11 Abs. 3 und § 133b)

Zur Bewältigung des verwaltungsbehördlichen Mehraufwandes, welcher durch die Einbindung von Umweltorganisationen entsteht, soll ein elektronisches Informationssystem eingerichtet werden.

Eine Woche nach der Bereitstellung von Bescheiden im elektronischen Informationssystem sollen diese als zugestellt gelten und den vorgesehenen Fristenlauf für Akteneinsicht und Beschwerden auslösen.

Die Aarhus Konvention sieht eine nachprüfende Kontrolle der „Mitglieder der Öffentlichkeit“ vor – unstrittig und im Lichte der bereits bekannten Judikatur sind zumindest Umweltorganisationen als solche zu betrachten. Auch soll der NÖ Umweltschutz dieser Rechtsschutzweg eröffnet werden.

#### Zu Ziffer 3 bis 5 und 7 (§ 13 Abs. 4, § 59 Abs. 1, § 95 Abs. 1 Z 4 vierter Gedankenstrich und § 142 Abs. 6)

Die Änderungen beinhalten die Beseitigung von Redaktionsversehen.

#### Zu Ziffer 8 (§ 142 Abs. 11)

Nach dem Vorbild des Aarhus-Beteiligungsgesetzes 2018 des Bundes – insbesondere der darin enthaltenen Bestimmungen zur Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, welches wiederum das deutsche Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz-UmwRG) zum Vorbild hat, wird eine Übergangsbestimmung für die Rechtsmittellegitimation von Umweltorganisationen geschaffen. Die vorgesehenen Übergangsbestimmungen sind für die Rechtssicherheit von jagdbehördlichen

Bewilligungsverfahren unentbehrlich. Im vorliegenden Entwurf wird auf den Zeitpunkt des Erlassens eines Bescheides (Zustellung an zumindest einen Bescheidadressaten oder eine Bescheidadressatin) abgestellt.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 und des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem UMWELTAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.